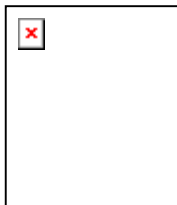
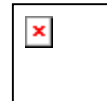


Stadt Quickborn

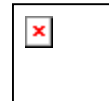
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung



Partnerstadt
Boxholm
Schweden



Partnerstadt
Uckfield
Großbritannien



Partnerstadt
Malchow
Meckl.-Vorp.

Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Anhörungsbehörde
Frau Gerhardt
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Hausadresse: Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Internet: www.quickborn.de
Telefon: 04106/611-0
Telefax: 04106/611-400
E-Mail: info@quickborn.de

Öffnungszeiten Rathaus
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend 10:00 bis 12:00 Uhr

Ihr zuständiger Ansprechpartner: Durchwahl
Herr Voß Tel.: 611-166

e-mail: volker.voss@quickborn.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
11.05.2009 und 04.06.2009	LS4011-663.42-2-4	5.03	14.07.2009

Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG für den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Hamburg Nord und Dollern in der rückzubauenden Trasse der beiden 220-kV-Freileitungen Nr. 201 und 209

- **Stellungnahme der Stadt Quickborn gemäß § 140 Abs. 3a LVwG und EnWG,**
- **Einwendung der Stadt Quickborn gemäß § 140 Abs. 4 Satz 1 LVwG und EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Quickborn trägt aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 13.07.2009 nachfolgende Stellungnahme und Einwendungen zum in Rede stehenden Vorhaben vor:

1. Stellungnahme wegen der Betroffenheit der Stadt Quickborn hinsichtlich ihrer städtebaulichen Entwicklung

1.1 Siedlungsbereich Quickborn Süd/südliche Siedlungskante

Die Stadt Quickborn hat bereits im Vorverfahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der geschlossen besiedelte Siedlungsbereich Quickborn-Süd erheblich durch den Leitungsverlauf in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Straßenzüge „Am Seekamp“ / „Peperkamp“, wo die Leitung in einem Abstand des äußersten Leiters von 50 m, im Extremfall sogar von unter 30 m, zur Wohnbebauung der Ortslage verläuft. Hier findet sich außerdem südlich der Straße Heidkamp in unmittelbarer Nähe zur Freileitung ein Schulzentrum mit Realschule und Gymnasium.

Die Erweiterung der Leitungskapazität von 220 auf 380 kV hat in zweierlei Hinsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die bereits stark (vor-)belasteten Wohnbereiche in unmittelbarer Leitungsnähe: zum einen die deutliche Erhöhung der elektromagnetischen Belastung, zum anderen die optische Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch die erdrückend nahe, zukünftig in nahezu doppelter Höhe verlaufende Hochspannungsleitung. Als Maßnahme des vorbeugenden Immissionsschutzes sowie aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung

voss/M:\Aktuelle Projekte 2012\2011-00139 NEP 2012 Kommunikation\Maßnahmen\Konsultation\Stellungnahmen für Veröffentlichung\Offizielle\Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren.doc

- 2 -

Bankverbindungen: VR Bank Pinneberg eG 58000050 (BLZ 221 914 05) – Commerzbank Quickborn 8500225 (BLZ 200 400 00)
Sparkasse Südholstein 7050016 (BLZ 230 510 30) – Volksbank Quickborn 26270000 (BLZ 221 900 30) –
Postbank Hamburg 18157-206 (BLZ 200 100 20)

der Wohnumfeldqualität ist deshalb ein alternativer Leitungsverlauf gegenüber der Bestandstrasse notwendig. Möglichkeiten hierzu stellen beispielsweise eine weiträumige Alternativtrasse, die Verlegung eines Erdkabels oder das Abrücken der Leitung in eine größere Entfernung zum Siedlungsrand dar.

Eine reine Reduzierung der Betrachtung auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, wie dies in der Abwägung in den Planfeststellungsunterlagen erfolgt ist, kommt der Verantwortung der Vorhabenträgerin gegenüber den Betroffenen nicht ausreichend nach, wenn Alternativlösungen möglich und wirtschaftlich vertretbar sind. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sich nach Expertenmeinungen verdichtenden Hinweise darauf, dass negative gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder auch bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht hinreichend ausgeschlossen werden können. Das Bundesamt für Strahlenschutz stellt hierzu beispielsweise fest: „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung dieser Grenzwerte [der 26. BImSchV] der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung gewährleistet. Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen gibt es allerdings wissenschaftliche Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei niedrigen Feldstärken. Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, fordert das BfS Vorsorgemaßnahmen: Die niederfrequenten Felder, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, sollten so gering wie möglich sein.“ (Quelle: www.bfs.de/de/elektro/nff/recht.html)

Die voraussichtliche Belastung der Bewohner beispielsweise im Bereich der Wohngrundstücke am Peperkamp (ca. 50 m Entfernung zur Leitung) würde sich bei Realisierung der Variante 1 erheblich steigern:

Belastung im Abstand von 50 m zur Leitungsmittle	220 kV Leitung (Bestand)	380 kV Leitung (Beibehaltung Bestandstrasse)
Elektrische Feldstärke	ca. 0,05 kV/m	ca. 0,25 kV/m
Magnetische Feldstärke	ca. 0,6 µT	ca. 2,4 µT

(Eigene Aufstellung basierend auf dem Immissionsbericht zur Planfeststellung - Anlage 16.1 S. 11/Werte per Hand herausgemessen aus kartographischer Darstellung in Anlage 2.1-3.2 zum Immissionsbericht)

Bei der Betrachtung darf insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anzahl der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner im Nahbereich der Leitung beträchtlich ist: eine Auswertung der Einwohnermeldestatistik durch die Stadtverwaltung ergab, dass innerhalb des als Vorsorgeabstand von Höchstspannungsleitungen von 400 m angenommenen Bereichs alleine im Quartier zwischen der Bahnlinie AKN und der Ulzburger Landstraße insgesamt über 1000 Menschen leben. Zudem befindet sich innerhalb dieses Vorsorgeabstands weiter westlich zwischen der Bundesstraße 4 und der Bahnlinie AKN in ca. 90 m Abstand zur Freileitung das Schulzentrum Süd mit Realschule und Gymnasium mit zusammen etwa 1000 Schülern.

Bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden verschiedene Trassenvarianten geprüft und in der Umweltverträglichkeitsstudie behandelt. Bei der Alternativenprüfung wurde allerdings eine Entlastung des dichtbesiedelten Siedlungsraums Quickborns einschließlich des Schulzentrums durch eine weiträumige Verlagerung der Trasse oder eine abschnittsweise Verlegung im Erdkabel nicht analysiert. Insoweit ist die Alternativenprüfung unvollständig.

Unter anderem wird mit der Variante 2.2 ein Leitungsverlauf untersucht, bei der eine primäre Entlastung der Ortslage Quickborns im Vordergrund steht. Sie sieht einen südlichen Verschwenk der Leitung im Bereich des südlichen Siedlungsrandes der Ortslage Quickborns

vor und verfolgt somit das Ziel einer Entlastung der Bewohner in diesem Bereich. Anhand der Variante V 2.2 soll die Variantendiskussion im Folgenden eingehender analysiert werden.

Der Variantenanalyse der Umweltverträglichkeitsstudie zur Variante 2.2 (S. 110 ff Anlage 15 Umweltverträglichkeitsstudie) kann seitens der Stadt Quickborn im Ergebnis nicht gefolgt werden, kommt die Analyse doch zu der zusammenfassenden Einschätzung, dass „unter umweltseitigen Gesichtspunkten der Variante V1 [Verbleib auf der Bestandstrasse] der Vorzug einzuräumen ist“ (Umweltverträglichkeitsstudie S. 116). Nach Einschätzung der Stadt Quickborn wird hierbei die Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner der südlichen Siedlungsflächen, das „Schutzgut Mensch“, in der Abwägung nicht in ausreichendem Maße gewichtet.

Zwar ist aufgrund der langjährigen Nutzung der Bestands-Leitungstrasse ein gewisser ökologischer Vorteil der Bestandstrasse in Bezug auf die Schutzgüter „Schutzgebiete“, „Pflanzen“, „Tiere“, „Boden und Wasser“ sowie „Landschaft“ gegeben. Der zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft, der sich durch die Variante V 2.2 ergeben würde, ist nach Bewertung der Bestandssituation aber als eher gering einzuschätzen, wohingegen dem durch das Abrücken der Leitung vom Siedlungsrand deutliche Entlastungseffekte der Anwohner im südlichen Ortsbereich gegenübergestellt werden können. Die Entlastung der Anwohner („Schutzgut Mensch“) ist in diesem Falle mit einer deutlich höheren Gewichtung einzustellen, als der mit der Variante 2.2 einhergehende zusätzliche Eingriff in eine mittelwertige Landschaftsstruktur.

Die Belastung der Menschen durch elektromagnetische Strahlung würde sich bei Durchführung der Variante 1, wie aus dem Immissionsbericht zur Planfeststellung hervorgeht, gegenüber dem Bestand der 220 kV Leitung etwa um den Faktor 4-5 erhöhen. Im Ergebnis der Variantenanalyse ist deshalb sehr viel höher zu gewichten, wie belastend die unmittelbare Nähe der Freileitung für die betroffenen Bewohner ist und auch wie erheblich ihre Wohnqualität darunter leiden würde, wenn zukünftig nicht mehr eine Leitung mit 36 m Gesamthöhe, sondern mit zwei Ebenen und einer Höhe von über 52 m entlang der Wohngrundstücke verlaufen würde. Eine entsprechende Abwertung eines geschlossenen Siedlungsquartiers ist aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung der Stadt Quickborn nicht zu akzeptieren.

Ein Gewöhnungseffekt der Bestandsleitung kann hier wohl kaum für die Variante in die Waagschale gelegt werden, sondern spricht ganz im Gegenteil aufgrund der jahrzehntelangen (Vor-)Belastung der Betroffenen gerade gegen die weitergehende Nutzung der Bestandstrasse.

Einer Beibehaltung der Bestandstrasse steht nicht zuletzt die im Bereich der Straße Peperkamp im Flächennutzungsplan abgesicherte Planung eines Spiel- bzw. Bolzplatzes im unmittelbaren Überspannungsbereich der Leitung entgegen. Eine Realisierung der Planung wird bei der zukünftig noch gesteigerten elektromagnetischen Belastung ausgeschlossen sein.

Ziel ist es deshalb aus Sicht der Stadt Quickborn, bei der Planung zur Sicherstellung eines vorbeugenden Immissionsschutzes für die betroffenen Bewohner und insbesondere auch die Schüler des Schulzentrums Süd beizutragen. Aufgrund der langfristigen Wirkung der Investition muss angesichts der wissenschaftlich nicht unstrittigen Grenzwerte aus der 26. BImSchV vermieden werden, in sensiblen Bereichen wie in der unmittelbaren Ortsrandlage Quickborns durch Investitionsentscheidungen Fakten zu schaffen, die vielleicht schon bald durch angepasste Grenzwerte überholt sein könnten. Hierzu sei beispielhaft verwiesen auf die oben zitierte Forderung des Bundesamtes für Strahlenschutz nach einer möglichst geringen Belastung der Bevölkerung mit niederfrequenten Feldern oder auch die deutlich

niedriger gewählten Grenzwerte in einigen europäischen Staaten. Im Zusammenspiel mit der erheblich stärkeren Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch die in nahezu doppelter Höhe verlaufende Leitungstrasse am Siedlungsrand ist eine unangemessene Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklungsoptionen der Stadt Quickborn zu befürchten.

Dies lässt sich verhindern, wenn jetzt eine vorausschauende, zukunftsfeste Leitungsverlegung erfolgt.

Die Stadt Quickborn fordert im Ergebnis, im Planfeststellungsverfahren eine Änderung der Planunterlagen wie folgt vorzunehmen:

- Die Stadt Quickborn stellt grundsätzlich fest, dass in den Planfeststellungsunterlagen keine ausreichende Auseinandersetzung mit einer weiträumigen Alternativtrasse erfolgt ist, die zu einer geringeren Belastung im dichtbesiedelten Ballungsraum im Kreis Pinneberg führen würde.
- Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen fordert die Stadt konkret, zur Sicherstellung einer möglichst geringen elektromagnetischen Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Verbesserung der Wohnumfeldqualität im südlichen Ortsrandbereich in Abänderung der Planfeststellungsunterlagen die Leitung im Bereich des südlichen Siedlungsrandes der Ortslage Quickborns von der Bundesstraße 4 bis zum Holm Moorweg in einem Erdkabel zu verlegen.
- Sollte die Planfeststellungsbehörde der Forderung nach Verlegung eines Erdkabels wider Erwarten nicht nachkommen und sollte eine weiträumige Alternativtrasse nicht möglich sein, wird gefordert, einen südlichen Verschwenk der Leitung im Bereich der Ortslage Quickborn-Ort vorzunehmen. Bei der Variantenerstellung einer südlichen Verschwenkung der Leitung muss beachtet werden, dass durch die gewünschte Entlastung der Bevölkerung in der südlichen Ortslage keine unangemessenen Belastung der angrenzenden Bestandswohnbebauung im Außenbereich erfolgt, die bislang von der Freileitung nicht betroffen waren. Dies ist bei dem gewählten Verlauf der Variante 2.2 festzustellen, wo die Leitung an eine bestehende Splittersiedlung im Außenbereich (Fabrikweg) sowie an ein bestehendes Wohngebäude an der Ulzburger Landstraße auf voraussichtlich weniger als 50 m heranrücken würde. Einen alternativen Trassenvorschlag der Stadt Quickborn hierzu bietet die Variante 2.2n (vgl. Anlage 1). Hiernach erfolgt eine Verlagerung der Freileitung im Bereich der Ortslage Quickborns in einer Form, die einerseits einen deutlich höheren Abstand (ca. 200 m ab Leitungsmitte) zur Wohnbebauung in der Ortslage einhält, ohne andererseits an die vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich näher als 90 bzw. minimal 50 m heranzureichen. Ein Schutz des südlich der Straße Heidkamp zwischen der Bundesstraße 4 und der Bahnstrecke AKN gelegenen Schulzentrums Süd ist durch den Verschwenk der Leitung nach V2.2n nicht möglich. Hierzu muss seitens des Planungsträgers ergänzend eine Lösung für eine Minderung der elektromagnetischen Belastung des Schulzentrums Süd einschließlich des vorhandenen Sportplatzes vorgelegt werden.

1.2 Interkommunale Gewerbegebietsplanung Friedrichsgaber Straße/Norderstedt

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Quickborn ist der Bereich der Friedrichsgaber Straße an der Stadtgrenze zu Norderstedt als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hierzu findet eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Norderstedt statt, die in dem nördlich angrenzenden Areal eine Sondergebietsentwicklung plant.

Die Linienführung im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes ist auf der jetzigen Trasse grundsätzlich unbedenklich. Sie ermöglicht mit gewissen Einschränkungen die Pla-

nung des Gewerbegebietes sowie des geplanten Grünzuges zwischen der Siedlung am Berg und dem geplanten Gewerbegebiet. Aufgrund der dortigen Unterquerung der bestehenden 380 kV Leitung (Vattenfall) kommen hier Einebene-Masten zur Verwendung, welche die Stromkabelstränge nebeneinander, somit in einer größeren Breite, führen. Gegenüber dem Bestand wird somit durch die Überspannung eine größere Fläche beeinträchtigt, was sich für die Erschließung und Nutzbarmachung des Gebietes erschwerend auswirkt. Für die Entwicklungsperspektive des Gewerbebestandes Quickborn ist dies insofern beachtlich, als das geplante Gewerbegebiet die einzige verbleibende Gewerbe-Baulandreserve im Stadtgebiet darstellt.

Um eine funktionale Erschließung des Gewerbegebietes sicherzustellen wird deshalb gefordert, in diesem Verfahren im Sinne des Bündelungsgebotes eine Möglichkeit vorzusehen, die ebenfalls vorhandene 110 KV-Freileitung der Eon-Netz GmbH, welche das geplante Gewerbegebiet parallel durchquert, zu entfernen und sie an die neue 380 KV-Leitung anzudocken.

1.3 Geplante Siedlungserweiterung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist süd-westlich der Ortslage von Quickborn-Ort (südlich der Pinneberger Straße L76, östlich der Tangstedter Straße) eine Wohnbaufläche als Gebietserweiterung dargestellt. Die Fläche ist zur langfristigen Sicherstellung des Wohnflächenbedarfs der Stadt Quickborn, der zur Deckung des im wirtschaftsstarken Hamburger Umland nach wie vor gegebenen Siedlungsdrucks von großer Bedeutung ist, unerlässlich. Die Siedlungserweiterungsoptionen im Stadtgebiet sind begrenzt, nicht zuletzt aufgrund bestehender Restriktionen, die vor allem in der überproportionalen Lärmbelastung des Stadtgebietes durch überörtliche Verkehrsverbindungen (Bundesautobahn A 7, Einflugkorridore des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel, Bundesstraße B4) ihre Begründung finden.

Eine unangemessene Verkleinerung der Siedlungsfläche durch erhöhte Sicherheitsabstände, die wegen der erhöhten elektromagnetischen Strahlung der zukünftigen 380 kV-Leitung im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes geboten wären, würde siedlungsstrukturell den stadtentwicklungspolitischen Grundlagen der Stadt Quickborn nicht entsprechen und somit die Siedlungsentwicklung Quickborns unangemessen beeinträchtigen. Deshalb wird eine Verlegung der Leitungstrasse nach Süden um mindestens 100 m eingefordert.

2. Einwendungen aufgrund der Betroffenheit der Stadt Quickborn als Grundeigentümerin

2.1 Zum Schutz des Schulzentrums und des Schulsportplatzes fordert die Stadt Quickborn als Schulträgerin den Ersatz der Freileitung in diesem Bereich durch Verlegung eines Erdkabels. Die Stadt Quickborn ist Eigentümerin der Flurstücke Flur 32 Flurstücke 11/1 sowie 8, auf denen sich der Mast Nr. 20 befindet. Der Mast befindet sich in unmittelbarer Angrenzung an eine bestehende Außen-Sportfläche. Falls eine Verkabelung nicht durchgeführt wird, muss der Standort des neu zu errichtenden Mastes so gewählt werden, dass der Sportplatz in seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird, inklusive der vorhandenen Umzäunung.

2.2 In der Nachbarschaft des Sporthotels Quickborn befindet sich auf der städtischen Parzelle 1/115 Flur 36 (Kreuzung Freistromleitung/BAB 7) in unmittelbarer Nähe von Mast 13 ein Mobilfunkmast. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Sendemastes darf durch die Planung nicht gestört werden.

2.3 Die Stadt Quickborn ist Eigentümerin von Teilflächen der in 1.3 dargelegten vorgesehenen Siedlungsflächenerweiterung. Die Stadt Quickborn befürchtet negative fiskalische Auswirkungen, wenn nicht wie in 1.3 aufgezeigt verfahren wird.

2.4 Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen) mit Auswirkungen auf Grundstücke im Eigentum der Stadt Quickborn

Die Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind in Bezug auf Grundstücke der Stadt Quickborn wie nachfolgend aufgeführt anzupassen:

2.4.1 Mast 15 – Pionierwald nördlich Holmmoorweg (Flurstück 138/4, Flur 33)

Es handelt sich nicht um eine „Grasflur mit Gehölzaufwuchs“, sondern um einen als Wald einzustufenden Birkenbestand, der aus Sukzession entstanden ist.

2.4.2 Mast 16 – Wald im NSG Holmmoor (Flurstück 145/9, Flur 33)

Ein Befahren des Moorgrundstücks im NSG darf in diesem Bereich nur mit bodendruckgeminderten Moorkettenfahrzeugen erfolgen.

2.4.3 Mast 20 angrenzend an Außensportanlage an der Kieler Straße (Flurstücke 11/1 und 8, Flur 32)

Der Waldbestand ist im Bestand größer als dargestellt (vgl. Anlage 2)

Mit freundlichen Grüßen

(Köppel)
Bürgermeister